**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Hildburghausen**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1. Der Landkreis Hildburghausen gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit nach § 11 und § 74 SGB VIII und §§ 16,17 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (Thür. KJHAG)

1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine Personen tätig werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171,

174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des

Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu hat sich der Träger ein erweitertes

Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu

lassen. Dies gilt insbesondere vor der Tätigkeitsaufnahme, aber auch bei

fortgesetzter Dauer der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen.

Sofern Personen neben- und ehrenamtlich tätig werden, gilt für die Feststellung der

Notwendigkeit der Erbringung der Nachweise die „Fachliche Empfehlung des

Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung von § 72a SGB VIII“( Beschluss

LJHA Thüringen vom 04. März 2013)

**2. Gegenstand der Förderung**

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können gefördert werden:

2.1. Ausstattung von Jugendräumen

Gefördert werden:

a) Materialkosten für Renovierungsarbeiten der Jugendclubs

b) Einrichtungsgegenstände zur inhaltlichen Nutzung

c) Spiel- und Sportmaterialien

d) audiovisuelle Medien

e) Betriebskosten für Jugendräume in kommunaler und freier Trägerschaft

Durchführungsbestimmungen zu Punkt 2.1 e) der Richtlinie (siehe Anlage 1)

Nicht gefördert werden:

- Mieten

- Telefongebühren

- GEMA- Gebühren

- Reinigungskosten

- sonstige Betriebskosten

2.2. Förderung von Veranstaltungen

2.2.1. Freizeiten, Fahrten, Tagesveranstaltungen im In- und Ausland

2.2.2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen

2.2.3. Förderung von Erholungsmaßnahmen in sozial- pädagogisch betreuten Ferienformen durch Träger der offenen und freien Jugendhilfe

2.2.4. Sondermaßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Gefördert werden auch Veranstaltungen, die den § 9 Abs. 3 SGB VIII betreffen (Lebenslagen, Mädchen/ Jungen- Gleichberechtigung)

Nicht gefördert werden solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, rein religiösen Charakter tragen, nur sportliche Wettkämpfe beinhalten sowie Maßnahmen, die von Schulen organisiert werden.

Ebenfalls nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen wie Tanz, Disco und Kino, Werbe- und reine Konzertveranstaltungen, Demonstrationen sowie Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter.

2.3. Förderung sozial schwacher und benachteiligter Kinder und Jugendlicher/ Familien

(Bestimmungen siehe Anlage 2 der Richtlinie)

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Jugendverbände, -gruppen und –initiativen

3.2. Träger der kommunalen Jugendhilfe

3.3. Träger der freien Jugendhilfe, die vorwiegend ihre Tätigkeit im Landkreis Hildburghausen ausüben.

Die Zuwendungen richten sich an Personen bis zur Vollendung des 26.

Lebensjahres. Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

4.2. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt. Dieser ist für Zuwendungen nach 2.1. bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das

nächste Jahr und nach 2.2. zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn einzureichen

beim:  **Landratsamt Hildburghausen**

**Jugend- und Sozialamt**

**Wiesenstraße 18**

**98646 Hildburghausen**

4.3. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan zu ergänzen, welcher Bestandteil des Bescheides wird.

4.4. Der Zuwendungsempfänger muss folgende weitere Voraussetzungen gewährleisten:

a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme

b) Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche

Verwendung der Mittel

c) Verfolgung gemeinnütziger Ziele

d) Erbringung einer angemessenen Eigenleistung

e) Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

* 1. Vorzeitiger oder verzögerter Maßnahmebeginn bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.
  2. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag, dass das mit der Zuwendung angeschaffte Vermögen bei der Auflösung der Jugendgemeinschaft im Landkreis verbleibt und weiterhin jugendpflegerischen Zwecken dient oder falls dies nicht gewährleistet ist, dem Landkreis übereignet wird.

4.7. Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Diese Fördermöglichkeiten sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare Projektförderung.

Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung.

5.2. Höhe der Zuwendung

5.2.1. Die Zuwendung kann für Maßnahmen nach Nr. 2.1. max. 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zu 750,00 € betragen.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn

- die unbaren Eigenleistungen durch eine den Zweck ausfüllende "Firma" in Form eines Kostenvoranschlages mit Angabe der zu leistenden Stundenzahl eingereicht werden

- und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

Die Höhe der unbaren Eigenleistung kann bis max. 7,50 €pro Stunde

anerkannt werden.

Die unbaren Eigenleistungen können bis max. 50% der gesamten Eigenmittel des Antragstellers für die Finanzierung angerechnet werden.

Die Anschaffung von audiovisuellen Medien (Fernsehgerät, Videorecorder, Radio, Musikanlagen, Videokameras, PC mit Zubehör und DVD Player) kann max. alle 5 Jahre je Gegenstand neu beantragt und mit einer Höchstfördersumme von bis zu 250,00 € gefördert werden.

Die in Punkt 2.1. b),c) und d) aufgeführten Ausstattungsgegenstände dürfen einen Einzelanschaffungswert von 409,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

5.2.2. Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1. beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer als Festbetragsfinanzierung.

Anträge unter 100 Euro Fördersumme je Maßnahme werden nicht bezuschusst. Die Höchstfördersumme wird auf 1500 € je Maßnahme begrenzt.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche von 6 - 26 Jahren.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen. Ab 7 Teilnehmer wird ein Betreuer und für je weitere 7 Teilnehmer ein weiterer Betreuer als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung kann für max. 50 Teilnehmer je Maßnahme erfolgen.

Verringert sich die geförderte Teilnehmerzahl, wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.

Bei Tagesveranstaltungen erfolgt für Verpflegungskosten keine Förderung.

Dauer der Veranstaltung

mindestens : 6 Stunden bei Tagesveranstaltungen

höchstens: 14 Tage

An- und Abreise wird als 1 Tag gezählt, außer bei Wochenendfreizeiten (Mindest-

dauer: 48 Stunden).

5.2.3. Die Zuwendung nach Nr 2.2.2. (Schulung ehrenamtl. Mitarbeiter) wird gewährt für:

Veranstaltungen über 6 Stunden 5,00 €

Lehrgänge ab 2 Tage u. Wochenendlehrgänge 10,00 € pro Tag u. Teilnehmer

(An- und Abreise gelten als 1 Tag, wenn die Veranstaltung nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 16.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.)

(Veranstaltungsreihen mit mindestens 3 Vor- oder Nachmittagen oder Abenden mit

gleichen Teilnehmerkreis und mindestens 7 Teilnehmern)

Berücksichtigungsfähig sind Jugendliche von 14- 26 Jahren.

Die Weiterbildung muss der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in Jugendgruppen dienen.

Die Veranstaltung muss den Charakter einer Fortbildung haben.

Ein Programm ist mit dem Antrag vorzulegen.

5.2.4. Zuwendung nach Nr. 2.2.3.

Förderfähig ist die Teilnahme junger Menschen aus dem Landkreis Hildburghausen an Maßnahmen nach Nr. 2.2.3., die von Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, die auch überregional tätig sind.

Die Zuwendungsmaßstäbe und Höhe regeln sich nach Nr. 5.2.2.

Eine tiefgründige Einzelfallprüfung ist vorzunehmen.

5.2.5. Zuwendung nach 2.2.4.

Gefördert werden nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach

§ 75 SGB VIII und Träger von Maßnahmen des „ Landesprogrammes Jugendpauschale in Thüringen“, welche ihre Tätigkeit im Landkreis Hildburghausen ausüben für:

- Projekte der Benachteiligtenförderung für Jugendliche

- Projekte für besondere Zielgruppen, z. B. jugendliche Arbeitslose, Aussiedler

- Projekte mit dem Ziel der Integration von Behinderten

- Projekte die Angebote im präventiven Jugendschutz beinhalten

Projekte sind zeitlich ungebundene thematische Maßnahmen aus allen Bereichen der Jugendarbeit mit einem festgelegten Teilnehmerkreis ( z. B. Jugendkulturarbeit, Workshops, geschlechtsspezifische Arbeit ). Die Förderung der Projekte ist auf das jeweilige Haushaltsjahr ausgerichtet.

Davon ausgenommen sind Maßnahmen im schulischen Bereich.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung. Sie kann bis max. 50% der Gesamtkosten der Maßnahme, höchstens jedoch 500,00 € betragen.

6. **Verfahren**

6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushalts-ordnung und die §§ 48, 49 und 49a Th. Verwaltungsverfahrensgesetz soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2. Die Bewilligung einer Zuwendung setzt einen rechtsverbindlichen unterzeichneten Antrag des Trägers nach Formblatt voraus.

Nicht fristgerechte Anträge finden keine Berücksichtigung.

6.3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan

- gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen entsprechend des Fördergegenstandes

6.4. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes**.** Zwei mal jährlich ist der Jugendhilfeausschuss über die Förderungen in Kenntnis zu setzen.

6.5. Bewilligungsbehörde ist das Jugend- und Sozialamt. Es erstellt den erforderlichen Bescheid.

6.6. Die Auszahlung erfolgt mittels der Formblätter, die als Anlagen dem Bescheid zugefügt werden.

**7. Verwendungsnachweis**

7.1. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt mittels Formblatt und ist 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ausgefüllt und rechtswirksam an den Zuwendungsgeber einzureichen. Im Verwendungsnachweis sind die Gesamtkosten der Maßnahme nachzuweisen.

7.2. Der Zuwendungsbetrag ist an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen, wenn sich eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ergibt. Er ist mit 6 v. H. zu verzinsen.

**8. Schlussbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinie wirtschaftlich zu verwenden.

Der Landkreis Hildburghausen oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Prüfungsrecht.

Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die bisherige Richtlinie wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie mit Wirkung für die

Zukunft aufgehoben.

**9. Inkrafttreten**

Die 2.*Änderung* der Richtlinie tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Hildburghausen, den

Thomas Müller

Landrat

**Anlage 1:**

**Durchführungsbestimmungen zu Punkt 2.1.e) der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Hildburghausen"**

**Beantragung von Zuwendungen für Betriebskosten in Jugendräumen**

**1. Begriffsbestimmung**

Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für Strom, Heizung und Wasserversorgung und -entsorgung.

Jugendräume im Sinne der Richtlinie sind:

- Räume mit genehmigter Hausordnung

- Vorhandensein eines von der Kommune bestätigten Clubrates

- Räume müssen überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden - Räume sollen mindestens 5 Tage in der Woche geöffnet haben

**2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für eine Betriebskostenzuwendung sind Kommunen des

Landkreises Hildburghausen.

Die Gesamtverantwortung für die Beantragung und der Verwendungsnach- weisführung obliegt dem Zuwendungsempfänger.

**3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare Projektförderung.

Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

Betriebskosten können mit einer Pauschale in Höhe von 2,50 € pro

Jahr/ Person im Alter von 10 Jahren bis 18 Jahren, die in der jeweiligen Gemeinde gemeldet sind, höchstens jedoch bis 50% der förderfähigen Betriebskosten der Jugendräume gefördert werden. Berechnungsgrundlage ist der 31.12. des Vorjahres. Bei Mehrfachnutzung der Jugendräume sind die Betriebskosten, welche durch Dritte verursacht werden, durch den Antragsteller herauszunehmen.

Bei Schließung eines Jugendraumes (ausgenommen bei baulichen Veränderungen/ Maßnahmen) werden die Betriebskosten nur bis zum Ablauf des Monats der Schließung gefördert.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber eine Schließung sofort anzuzeigen.

Verspätete oder nicht bekannt gegebene Schließungen bewirken eine Rückzahlung der Zuwendungssumme für das gesamte Haushaltsjahr.

Die Zuwendungen des Landkreises verhalten sich zu anderen finanziellen Förderungen subsidiär.

**4. Zuwendungsvoraussetzung**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag "Formblatt Betriebskosten" bewilligt und müssen bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das nächste Jahr eingereicht werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung

**5. Verwendung**

Die Verwendungsnachweisführung erfolgt mittels vereinfachten Verwendungsnachweises. Dieser ist bei der Bewilligungsbehörde über die gesamten förderfähigen Betriebskosten bis zum 01.06. des Folgejahres zu erbringen.

Der Zuwendungsbetrag ist an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen, wenn sich eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ergibt. Er ist mit 6 v. H. zu verzinsen.

**Anlage 2:**

**Bestimmungen zu Punkt 2.3. der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Hildburghausen"**

**Erstattung von Teilnahmebeiträgen**

**1. Begriffsbestimmung**

Gemäß §90 Abs.2 SGB VIII kann der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr zur Teilnahme an einer Maßnahme eines Trägers der freien Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Die zumutbare Belastung wird nach

§§ 82-85 SGB XII festgestellt.

**2. Antragsberechtigt**

Der Antrag muss schriftlich vor Beginn der Maßnahme auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit Kopien aller zur Berechnung erforderlichen Unterlagen im Jugend- und Sozialamt eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Eltern, Sorgeberechtigte oder junge Volljährige.

**3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Gefördert werden Freizeitaufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe (Mehrtagesfahrten und Freizeiten). Die Leistung kann nur einmal pro Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Haushaltsjahr für maximal 200,00 € gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**4. Verwendung**

Als Nachweis ist eine Teilnahmebestätigung (Vordruck) des Trägers der Maßnahme durch den Antragsteller spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme vorzulegen.